

zeitgenössischen Lebens, besonders solche des Berufsethos, auf eine theoretische Bearbeitung noch warten. Selbst die Methode dieser Betrachtungen muß ständig vervollkommen werden; Schwierigkeiten bestehen auch, was die Methodik der Vorhersage auf diesem Gebiet angeht. Hinzu kommt die Einordnung der theoretischen Problematik in die biblischen Lesungen.

Die Postulate, an biblische Lesungen anzuknüpfen sowie eine Systematik des Vortrages über einen bestimmten Fragenkomplex der Ethik zu finden, bildeten in manchen Fällen quasi eine Quadratur des Kreises. Die Verwirklichung beider Postulate ist nur zum Teil möglich, und das Problem selbst muß bei der Bearbeitung der folgenden Lehrprogramme noch eingehender analysiert werden. Der Autor ist sich dessen bewußt, daß die Pläne der folgenden Jahre in dieser Hinsicht bessere Lösungen bringen werden.

Das Programm, das die Kommission des Episkopats für Allgemeine Seelsorge vorbereitet, wird alljährlich durch das der Marianischen Kommission ergänzt; außerdem passen andere in den einzelnen Formen der Seelsorge sich spezialisierende Kommissionen die Pläne ihres Wirkens dem allgemeinen Seelsorgeplan an, so die Marianische Kommission des Episkopats, die für das laufende Jahr auf Fragen der Einheit, des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Liebe besonderen Nachdruck legt, die Kommissionen für Fragen der Familienseelsorge, des Klerus, der Enthaltensamkeit, caritativer Seelsorge, das Sekretariat für Ordensfragen u. a. m.

Das bedeutet nicht, daß die Koordinierung aller dieser Vorhaben und detaillierten Pläne mit dem Hauptplan nichts zu wünschen übrig läßt. Die Verfasser standen aber auf dem Standpunkt, daß eine weitere Koordinierung wegen des Rahmencharakters dieses Plans in zentraler Instanz nicht mehr notwendig ist. Der zentrale Plan zeigt die Richtungen der Wirksamkeit an und liefert bzw. weist auf jene Materialien hin, die in der Praxis verwendet werden können bzw. sollen. Die Bearbeitung detaillierter, koordinierter, konkreter Pläne wird in Diözesen, Dekanaten, ja selbst in Pfarreien durchgeführt. Dem Prinzip der Dezentralisierung entspre-

chend, üben die höheren Instanzen die Funktion einer Hilfeleistung aus, zu allerletzt aber plant jeder Seelsorger, insbesondere der Pfarrer. Eine überaus wichtige Rolle spielt hier die Diözese, was mit der Voraussetzung harmoniert, daß der Haupt- und gleichzeitig der direkte Seelsorger in der Kirche der Bischof ist.

Jozef Majka, Wroclaw/Breslau

Kritik

Die pastoralen Gremien¹

Zu einem Entwurf der Klerikerkongregation und zu seiner Theologie

Immer noch aktuell

Wir kommen nocheinmal auf den am 12. März 1971 von der Klerikerkongregation an die Vorsitzenden der Bischofskonferenz mit der Bitte um Stellungnahmen bis 15. Juni versandten Entwurf „über den Pastoralrat und seine Beziehungen zum Presbyterat“ zurück². Zwar hoffen wir sehr, daß nicht nur die österreichische Bischofskonferenz „ernste Bedenken gegen die derzeitige Vorlage“ angemeldet hat und daß der Entwurf nicht in Kraft gesetzt wird. Doch abgesehen davon, daß das durchaus nicht sicher ist, ist der Entwurf deshalb von Bedeutung, weil er erstmalig die Theologie liefert, die hinter manchen römischen Dokumenten der letzten Zeit steht.

Noch handelt es sich nur um einen Entwurf, zu dem „Ergänzungs- und Änderungsvorschläge“ erbeten wurden. Da wir nun der Meinung sind, daß seine Verwirklichung die vom Konzil so gewünschte Mitsprache und Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes an der Sendung der Kirche (LD 2) eher verhindern als fördern und zu einer schweren

¹ Der Verfasser verweist auf sein im Verlag Styria (Graz) erscheinendes Werk „Strukturreform der Kirche. Überlegungen zur Überwindung der Kirchenkrise“, dem wesentliche Gedanken dieses Artikels entnommen sind. KK = Kirchenkonstitution des II. Vat.; LD = Laienapostolatsdekret des II. Vat.

² Vgl. *Diakonia / Der Seelsorger* 2 (1971), 217–221.

Störung begrüßenswerter Initiativen in vielen Ländern führen müßte, fühlen wir uns zu einer kritischen Stellungnahme verpflichtet. Der dieser Zeitschrift gemachte Vorwurf, daß sie ihre Kritik an römischen Dokumenten in aller Öffentlichkeit vortrage, scheint uns nämlich nicht berechtigt. Wir sind vielmehr der Meinung, daß das nicht nur geschehen darf, sondern auch geschehen muß, wenn das Wohl der Kirche es verlangt. Der Grundsatz der alten Kirche: „Was alle berührt, soll auch von allen behandelt werden“, hat auch heute noch Bedeutung³. Daß die Beratungsgremien des Gottesvolkes zu diesen Materien gehören, versteht sich wohl von selbst. Die Diskussion darüber nur den Bischöfen vorzubehalten, scheint uns der vom II. Vatikanum geforderten Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes nicht zu entsprechen.

Als Vorläufer des vorliegenden Entwurfes muß das Dokument über die Presbyterräte angesehen werden, das auf derselben Theologie aufbaut und bereits mit 11. April 1970 in Kraft ist, wenn auch noch eventuelle Korrekturen auf Grund der Erfahrungen damit für das neue Kirchenrechtsbuch in Aussicht gestellt wurden. Auch dazu war am 15. Januar 1969 ein Entwurf an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen verschickt worden, auf deren Antworten sich das in Kraft gesetzte Dokument auch beruft⁴. In diesem Dokument wird ausgeführt, daß der Presbyterrat „seiner Natur nach und seiner Verfahrensweise nach unter anderen Organen derselben Art hervorragt (eminet)“ und daß „Titel und Name ‚Senat des Bischofs in der Leitung der Diözese‘ einzig dem Presbyterat zukommt“. Schon diese Regelung trägt in keiner Weise der Entwicklung Rechnung, die nach dem Konzil in weiten Teilen der Kirche stattgefunden hat und für die die Bischöfe auf Grund der ihnen im Motuproprio „Ecclesiae

sanctae“ (I 17§1) gegebenen Weisung schon „Richtlinien erlassen“ haben.

Der neue Entwurf nennt einleitend die acht Mitarbeiter am Text, durchwegs in Rom und seiner Umgebung tätige Leute, an der Spitze der vom Konzil her als engagierter Gegner jeder Kollegialität der Bischöfe bekannte Bischof Carli von Segni. Hier wird schon ein methodischer Mangel offenbar. Eine „römische“ Kommission scheint von der Arbeit her gewiß bequemer, von der Sache her aber weniger angezeigt. Bei den heutigen Verkehrsmöglichkeiten ist es kein Problem, eine Kommission auch international zusammenzusetzen. Ein Fachmann arbeitet eine Diskussionsgrundlage aus, zu der schriftliche Modi eingebracht werden können; der neue Text wird wieder hergeschickt. Auf diese Weise kann mit wenigen Plenarsitzungen ein guter Text verabschiedet werden, wie zu Zeiten des Konzils auch bewiesen wurde.

Zur Entwicklung der Pastoralräte

Das Bischofsdekret des Konzils hat erklärt: „Es ist sehr zu wünschen (valde optandum), daß in jeder Diözese ein besonderer Pastoralrat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Aufgabe dieses Rates wird es sein, alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten“ (Art. 27). Die Durchführungsverordnung des Motuproprio „Ecclesiae sanctae“ betont wie auch beim Presbyterat den beratenden Charakter; eine mögliche zeitliche Begrenzung hinsichtlich Mitgliedschaft und Tätigkeit, „wenn er auch der Natur der Sache nach eine dauernde Einrichtung ist“. Alles übrige wird „der freien Entscheidung des Diözesanbischofs überlassen“, im besonderen die Regelung der Beziehung zum Presbyterat und der Beziehung dieser beiden Gremien zu anderen beratenden Gremien des Bischofs, welche letztere freilich ihre Kompetenz bis zu deren Neuordnung bewahren (I 15–17).

In den weiten Bereichen der Weltkirche hat man nun die Ansätze des Konzils aufgegriffen. Der Pastoralrat wurde zu einem wirklich repräsentativen Organ des ganzen Diözesanvolkes und zum Teil auch von unten – das heißt: von den Pfarrgemeinden her – ge-

³ Pius XII. hat in einer Ansprache 1950 festgestellt, daß die rechte Gedankenfreiheit, das Menschenrecht auf eigene Urteilsbildung und die öffentliche Meinung auch im Leben der Kirche von Bedeutung sind, ja daß für ihr Fehlen die Schuld sowohl auf die Hirten wie auf die Gläubigen falle (AAS 42, 1950, 256). Die öffentliche Meinung gründet letztlich in der Geistbegabung und damit im Glaubenssinn der ganzen Kirche. „Als Geistbegabter beurteilt (der Christ) alles, er selbst aber wird von keinem beurteilt“ (1 Kor 2, 15; vgl. 1 Jo 2, 20).

⁴ Wie viele Bischöfe sich positiv und wie viele kritisch zu diesem Entwurf geäußert hatten, weiß man freilich nicht.

wählt bzw. delegiert, wenn auch dann vom Bischof bestätigt. In einem gewissen Rahmen und unter Wahrung der letzten Kompetenz des Bischofs wurde ihm vielfach auch ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Es hat sich überdies als zweckmäßig erwiesen, ähnliche Gremien der Mitsprache und Mitverantwortung auch überdiözesan, auf nationaler Ebene, und besonders infradiözesan, auf der Ebene der Vikariate, der pastoralen Zonen bis zur Dekanats- und Pfarrebene, also pastorale Vikariatsräte, Dekanatsräte oder Pfarrgemeinderäte zu errichten.

Der neue Entwurf und seine Theologie

1. Der Entwurf beschreibt den Pastoralrat als „Organ mit beratender Funktion, dessen sich der Diözesanbischof als Hilfe beim Studium (!) der die pastorale Arbeit der Diözese betreffenden Fragen bedienen kann (!)“. Diese „Wesensbestimmung“ wird als „Anordnung“ der Ausführungsbestimmungen zum Bischofsdekret ausgegeben. Dabei braucht man nur die Texte zu vergleichen, um hier das Bemühen zu erkennen, den Pastoralrat in seiner Bedeutung herabzudrücken (Beschränkung auf Studium) und den absolut unverbindlichen Charakter der ganzen Einrichtung zu betonen (sich bedienen kann).

Die Theologie beginnt mit dem Hinweis, es handle sich beim Pastoralrat nicht um „die aktive Teilnahme aller Gläubigen an der einzigartigen Sendung der Kirche“ durch die Taufe, sondern um „eine besondere, wenn auch nicht die einzige Manifestation des Prinzips der bestehenden Gemeinschaft zwischen den Gläubigen eines bestimmten Teiles des Gottesvolkes und ihrem eigenen Hirten“, um „eine institutionelle Teilnahme der Gläubigen zur Unterstützung der pastoralen Sorge des eigenen Bischofs d. h. der kirchlichen Hierarchie“ – als ob diese beiden Dinge nichts miteinander zu tun hätten und nicht das letzte eine Konsequenz und Konkretisierung des ersten wäre. Diese Tendenz wird fortgesetzt, wenn einerseits gesagt wird, beim Pastoralrat handle es sich „nicht um eine Teilnahme an der Ausübung des eigentlichen Bischofsamtes“, das ein „persönliches Amt“ sei, „wie auch die moralische und rechtliche Verantwortung, die sich aus der Ausübung dieses Amtes selbst ergibt, eine persönliche

ist“; wohl aber „nehmen die Gläubigen durch den Pastoralrat an der Sorge teil, mit der der Bischof dieses sein eigenes und persönliches Amt ausübt, und noch genauer an der Sorge, mit der der Bischof die pastorale Arbeit der Diözese fördert und leitet“; wenn aber andererseits versucht wird, die „aktive Teilnahme der Gläubigen“ auf Grund der Taufe möglichst auf eine geordnete christliche Lebensführung“ zu reduzieren, wie sie sich in den „täglichen persönlichen, familiären und sozialen Verhältnissen“, in „apostolischen Unternehmungen, persönlich oder in Gemeinschaft“, manifestiert.

2. Der Entwurf insistiert auf dem „beratenden Charakter“ hinsichtlich „jener konkreten Fragen, bezüglich derer der Bischof die Meinung des Pastoralrates zu erfahren wünscht“. Die Initiative liegt also in Thematik und Ausführung allein beim Bischof: „Es gibt keine Frage, in welcher der Bischof gehalten wäre, den Pastoralrat anzuhören“, wie er auch „in keiner Weise verpflichtet ist, entsprechend den praktischen Folgerungen zu handeln, zu denen der Pastoralrat in seinen ihm vom Bischof aufgetragenen Überlegungen und Untersuchungen gelangt ist. Es ist also Aufgabe des Pastoralrates, Vorschläge zu machen, Wünsche zu äußern, Erfahrungen mitzuteilen, Initiativen zu überlegen usw. bezüglich pastoraler Fragen, die ihm zum Studium und zur Überlegung vorgelegt wurden“. Zudem forciert der Entwurf den *fakultativen Charakter* des Pastoralrates: der Bischof entscheidet frei, ob er einen Pastoralrat überhaupt errichtet oder nicht, jetzt oder später, für bestimmte Zeit oder auf Dauer; wenn er ihn dauernd errichtet, ist er frei, ihn einzuberufen oder nicht.

Als „gegen den Geist und Buchstaben des II. Vatikanum“ wird erklärt, wenn man den Pastoralrat „als notwendiges Organ zur aktiven Teilnahme der Gläubigen am amtlichen Wirken der Kirche“, „als zusätzliches Organ des Bischofs für die jurisdiktionellen Handlungen in der Leitung seiner Diözese (wie dies durch den Presbyterat geschieht)“ und „als stimmberechtigtes Organ verstünde, welches rechtlich oder auch nur moralisch die Gewalt des Bischofs einschränkt bezüglich jener drei Funktionen des Lehrens, Heiligens und Leitens, welche seine pastorale Aufgabe

bilden“. Nun ist gewiß der Pastoralrat – wie auch der Presbyterat – im Konzil zunächst als beratendes Organ gedacht; wenn man aber die Lehre des II. Vatikanum über die grundsätzliche Koinonia und Mitverantwortung der ganzen Gemeinde für das ganze Leben und die ganze Sendung der Kirche (LD Art. 2) in Betracht zieht, wird man unschwer beurteilen können, ob die tatsächliche postkonziliare Entwicklung oder dieser Entwurf Geist und Buchstaben des II. Vatikanum gerecht wird.

Interessant ist diesbezüglich schon ein Vergleich der im Entwurf angegebenen Anmerkungen mit dem Text. Sie haben zum Teil nichts damit zu tun, oder sie beweisen eher das Gegenteil. So werden Stellen des Laienapostolatsdekretes und der Kirchenkonstitution, die sagen, daß die Sendung der Kirche nicht auf die Hierarchie eingeschränkt werden darf (Anmerkung 14), dafür bemüht zu demonstrieren, daß der Pastoralrat kein notwendiges Organ ist.

3. Was die *rechtliche Natur* des Pastoralrates anlangt, so sollen der Zeitraum, die Aufstellung, die Art der Ergänzung der vor Ablauf der Amtsperiode ausgeschiedenen Mitglieder partikularrechtlich vom Bischof geregelt werden, freilich unter Berücksichtigung der Normen des allgemeinen Rechtes wie auch der zuständigen Bischofskonferenz. Das Erlöschen oder wenigstens die Sistierung seiner Tätigkeit bei Sedisvakanz soll freilich gemeinrechtlich festgelegt werden – wengleich die Durchführungsbestimmungen des Bischofsdekretes das nicht bestimmen –; denn ein Rat, der keinerlei Anteil an der Leitung der Diözese hat, muß mit der Person, die ihn bestellt hat, aufhören; außerdem soll der neue Bischof frei entscheiden können, ob er einen Pastoralrat weiterführen will oder nicht. Überdies bildet der Pastoralrat keinen Teil der Diözesankurie, da „diese aus jenen Organen besteht, deren sich der Bischof in der Ausübung seiner Jurisdiktionsgewalt bedient, wogegen die Funktion des Pastoralrates nicht legislative, rechtsprechende oder administrative Akte betrifft, die vom Bischof in Zusammenarbeit mit seinem Presbyterium bei der Leitung der Diözese gesetzt werden“. Wie wenig diese Begründung hergibt, sieht man daraus, daß etwa der Weltlaienrat oder

die päpstliche Kommission „Justitia et Pax“ durchaus Teil der Römischen Kurie sind, wiewohl sie auch nicht an der Ausübung weltkirchlicher Jurisdiktionsgewalt beteiligt sind, und daß bei allen postkonziliaren Synoden Laien selbst an der diözesanen Gesetzgebung mitwirken; übrigens erwähnt der Entwurf selbst völlig inkonsequent die Möglichkeit einer Teilnahme des gesamten Pastoralrates an Synoden, also an der Gesetzgebung.

4. Hinsichtlich der *Mitglieder* wird zwar zugestanden, daß sie „aus allen Kategorien der Gläubigen auszuwählen sind, so daß sich ein möglichst umfassendes Bild“ des Diözesanvolkes ergibt; „das bedeutet jedoch nicht, daß diese Gläubigen, die den Pastoralrat bilden, eine repräsentative Funktion für die gesamte Diözese ausüben. Rechtlich gibt es nämlich diese Repräsentation nicht, weil die Mitglieder des Pastoralrates nicht Delegierte oder Deputierte der übrigen Gläubigen der Diözese sind. Die Mitglieder des Pastoralrates werden nicht von den Gläubigen der Diözese gewählt, sondern sie werden vom Bischof ausgewählt“. Daraus wird gefolgert, daß auch die von den Mitgliedern des Pastoralrates vertretenen Meinungen „nicht im Namen der anderen Gläubigen oder im Namen jenes Teiles des Gottesvolkes, welcher die Diözese bildet“, gegeben werden, sondern nur persönliche Meinungen im eigenen Namen“. Dies ist typisch für die Beweisführung des Entwurfes. Selbstverständlich sind die Mitglieder des Pastoralrates nicht repräsentativ, wenn sie nur ernannt werden; die Frage ist aber, ob es nicht besser und unter Umständen notwendig *anders sein soll*, in welche Richtung ja auch die tatsächliche Entwicklung in vielen Ländern ging.

Der Entwurf versucht nun freilich, den nichtrepräsentativen Charakter des Pastoralrates theologisch, besser: juristisch zu untermauern: Aus Recht und Pflicht der Gläubigen, sich aktiv an der Sendung der Kirche auf Grund der Taufe zu beteiligen, folge nicht Recht und Pflicht, „der Hierarchie in der Ausübung ihres Hirtenamtes zur Seite zu stehen“. „Die Gläubigen haben allerdings die Möglichkeit, entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer Stellung, die sie besitzen, die Oberhirten in ihren hierarchischen Funktio-

nen zu beraten; aber das ist nur eine rechtliche Möglichkeit, kein striktes Recht; da also das Recht fehlt, gibt es keine Ausübung des Rechtes, sei es persönlich, sei es über andere (Repräsentanten). Im zivilen Bereich gibt es die demokratisch geregelte Versammlung der Bürger (Parlament, Abgeordnetenkammer etc.), welche als Repräsentanten der anderen Bürger der Gemeinschaft Anteil haben an der Gesetzgebung und an der Fürsorge und dem Schutz des öffentlichen Wohles. Diese demokratische Einrichtung basiert aber auf dem Prinzip, daß alle Macht vom Volk ausgeht, welches diese ausübt durch die Organe, die von seinen Repräsentanten aufgestellt wurden. In der von Gott gegebenen Verfassung der Kirche ist es jedoch anders, da im Gottesvolk die heilige Gewalt nicht dem gesamten Volk zukommt, sondern sakramental den Hirten zugeteilt wird“.

Auch hier wird leider übersehen, daß die Mitwirkung von Christen an der Ausübung des Hirtenamtes durch die Bischöfe sehr wohl mit ihrer in der Taufe wurzelnden Sendung zu tun hat und daß diese Mitwirkung nach dem Konzil geradezu zu einer Pflicht werden kann. Die konkrete Form der Ausübung jener Mitwirkung in einem Pastoralrat ist gewiß nicht „striktes Recht“, aber eben rechtliche Möglichkeit, die unter bestimmten Umständen auch in rechtlich faßbare Formen gefaßt werden kann und vielleicht sogar soll. Der Vergleich mit dem zivilen Bereich ist eine völlig unangebrachte Verdunkelung des Sachverhaltes. Natürlich geht in der Kirche nicht alle Macht vom Volke aus, aber auch nicht von der Hierarchie, sondern von Christus, dem einzigen Herrn der Gemeinde. Ein zum Großteil gewählter und das gläubige Diözesanvolk, so gut es geht, wirklich repräsentierender Pastoralrat, der in gewissen Dingen und unter bestimmten und rechtlich festzulegenden Voraussetzungen auch an Entscheidungen beteiligt werden kann, widerspricht in keiner Weise der von Gott gegebenen Verfassung der Kirche, sofern die Kompetenz des Bischofs wenigstens durch ein entsprechendes Einspruchsrecht gesichert ist. Schon jetzt ist der Bischof in gewissen finanziellen Fragen an die Zustimmung von Gremien gebunden, die zum Teil aus Laien bestehen (vgl. cc. 1520; 1532 § 3; 1653 § 1), von

der ganzen alten Geschichte der Kirche nicht zu reden, die man sonst als ganze für illegitim erklären müßte. Die Problematik des Entwurfes wird auch darin deutlich, daß zur gleichen Zeit, da dieser Entwurf versandt wurde, an der gleichen römischen Kurie eine Verfügung erarbeitet wurde, nach der Laien richterliche Funktionen übernehmen können, womit jedenfalls eine Unterstützung der Leitungsgewalt, wenn nicht überhaupt Jurisdiktionsgewalt gegeben ist.

Daraus, daß es sich beim Pastoralrat nicht um die Ausübung einer Pflicht oder eines Rechtes handelt, sondern „um die rechtliche Möglichkeit, einen Rat zu geben“, die man „ausüben könne oder auch nicht“, folgert der Entwurf noch, daß kein Gläubiger und keine Vereinigung rechtlich oder moralisch (!) verpflichtet werden kann, der Einladung zur Mitgliedschaft im Pastoralrat Folge zu leisten“. Im übrigen wird dem Bischof zugestanden, einen Teil von Mitgliedern von bestimmten Personengruppen (Vereinigung der Ordensoberen) wählen zu lassen; offenbar sollen nur allgemeine Wahlen ausgeschlossen werden. Die Einberufung, auch außerordentlicher Sitzungen, so wie die Zuweisung der Beratungsgegenstände muß ausschließlich beim Bischof liegen. Der Bischof kann aber nach Beratung mit anderen Bischöfen derselben Bischofskonferenz bestimmte Zeiten festlegen „z. B. einmal im Jahr“ (!).

5. Nach dem Entwurf sollen zwei Drittel des Pastoralrates Laien sein. Dadurch wird nach dem Entwurf ermöglicht, „daß im Pastoralrat alle jene Räte enthalten sind, von denen im Dekret über den Laienapostolat, Artikel 26, die Rede ist. Hier wird also einer Aufsaugung der Laienräte durch den Pastoralrat das Wort geredet, um „eine allzu große unnötige Vielfalt kirchlicher Einrichtungen zu vermeiden“. Dabei wird übersehen, daß beide Räte verschiedene Aufgaben haben: im Pastoralrat geht es um eine Beratung des Bischofs, im Laienrat primär um die äußerst notwendige Zusammenarbeit und Koordinierung der laienapostolischen Werke und Vereinigungen, wobei die Laien die Führung haben, wie das Laienapostolatsdekret klar sagt. Direkt gegen das Laienapostolatsdekret des Konzils sagt der Entwurf: „Auch die

pastoral ungenügend geordnete und theologisch ungenügend begründete Bildung von Laiengremien auf allen Stufen der kirchlichen Organisation wird vermieden. Sie erweckt oft den Anschein oder kann ihn erwecken, als ob in der Kirche eine Art Laienhierarchie parallel zur Hierarchie auf Grund göttlicher Einsetzung bestehe.“

Nun wird man gewiß überlegen, auf welchen Ebenen man die laienapostolischen Räte neben den Pastoralräten braucht. In kleinen Pfarreien wird der pastorale Pfarrgemeinderat gewiß auch die koordinierende Aufgabe des laienapostolischen Rates wahrnehmen können, auf diözesaner Ebene sicher nicht. Außerdem besteht dabei die Gefahr, daß der freie Laienapostolat, dessen Freiheit das Laienapostolatsdekret feierlich dekretiert hat (Art. 19), wieder völlig klerikalisiert wird. Im übrigen haben sich die diözesanen Laienräte weithin bereits als fruchtbar erwiesen.

Der Entwurf ist freilich auch der Bildung von „pastoralen Räten auf pfarrlicher oder überdiözesaner Ebene“ nicht hold. — Gewiß hat das Konzil darüber nichts bestimmt, aber die diesbezügliche Entwicklung ist zweifellos im Geist des Konzils geschehen, und in vielen Diözesen könnte man sich die Pfarrgemeinderäte überhaupt nicht mehr wegdenken.

6. Auch hinsichtlich des Verhältnisses von Pastoralrat und Presbyterat ignoriert der Entwurf die tatsächliche postkonziliare Entwicklung und die von den Bischöfen selbst vorgenommene Regelung in weiten Teilen der Kirche. Der Entwurf polemisiert zunächst wieder gegen „manche Verfasser“, die in ihren Veröffentlichungen „in ganz ungewöhnlicher Weise Begriff und Funktion für zivile Verwaltungsstrukturen der demokratischen Gesellschaft auch auf kirchliche Strukturen“ anwenden und „darum den Presbyterat in der Leitung einer Teilkirche einfach mit dem Senat oder dem Oberhaus in einer parlamentarischen Regierung identifizieren, während sie dem Pastoralrat die Funktion eines Abgeordnetenhauses oder einer Volksversammlung zubilligen“.

Auf eine theologisch geradezu groteske Abwertung der Bischofssynode sei nur hingewiesen: sie wird, obgleich sie das ganze Bischofskollegium schon durch ihre Zusammen-

setzung repräsentiert, mit dem nach dem Entwurf nicht sehr viel bedeutenden Pastoralrat in Parallele gesetzt, während das Kardinalskollegium immerhin mit dem aufgewerteten Presbyterat parallel geht.

Der Entwurf hält die beiden Ratskörperschaften „sowohl im Hinblick auf die Personen, die ihnen angehören, als auch im Hinblick auf ihre Aufgaben für vollständig verschieden“. Weil „alle Mitglieder des Presbyterates das Amt des Amtspriestertums empfangen“, besteht „die eigentliche Funktion des Presbyterates darin, den Bischof in der Leitung der Diözese zu unterstützen, d. h. also in der Ausübung der Jurisdiktion, in welcher der Bischof sein pastorales Amt erfüllt, das aber nicht in jurisdiktionellen Akten allein besteht“. Der Pastoralrat hingegen unterstützt den Bischof in seiner pastoralen Tätigkeit und in seinem apostolischen Wirken. Der verschiedene Charakter der beiden Ratskörperschaften ergibt sich demnach aus der Unterstützung an der „Hirtenaufgabe“ bzw. an der „jurisdiktionellen Gewalt“.

Daraus wird gefolgert: 1. „Da die Funktionen beider Ratskörperschaften konstitutiv und objektiv verschiedenartig sind, kann es auch keine Beziehung der Unterordnung des Pastoralrates unter den Presbyterat geben, obwohl dieser im Bereich der Leitung der Diözese einen höheren Rang einnimmt.“ — 2. „Der Presbyterat kann in Ausübung seiner Funktion der Mitwirkung bei der Leitung der Diözese jene Fragen angeben oder vortragen, in denen es nützlich ist, wenn es dem Bischof zweckmäßig erscheint, die Ansicht des Pastoralrates einzuholen.“ — 3. Da der Presbyterat den Bischof in den Entscheidungen unterstützen soll, welche die pastoralen Erfordernisse betreffen, scheint es auch entsprechend, daß der Presbyterat die vom Pastoralrat geäußerte Meinung oder sein Urteil berücksichtigt.“ — 4. Die Koordinierung beider Organe erfolgt durch den Bischof, der beiden vorsitzt. — 5. „Gemeinsame Zusammenkünfte von Mitgliedern des Presbyterates und des Pastoralrates erscheinen also nicht opportun (!), außer in dem Falle, wo beide zur Teilnahme an der Diözesansynode oder an anderen Partikularsynoden einberufen werden.“

Abgesehen von der höchst fragwürdigen

Trennung von Hirtenamt und Jurisdiktionsgewalt, die in der Praxis gar nicht durchführbar ist, wird dadurch nichts bewiesen, vor allem nicht, was zu beweisen wäre, daß Laien in keiner Weise an einer Leitungsfunktion teilhaben können und daß dem Pastoralrat von der zuständigen Autorität nicht solche Funktionen übertragen werden können. Ja der Entwurf beweist selbst das Gegenteil, indem er darauf hinweist, daß der ganze Pastoralrat den Bischof sogar in der Ausübung seiner Gesetzgebungsgewalt unterstützt.

Und was nun!

1. Man kann nur hoffen, daß die schriftliche Abstimmung der Bischöfe besser ausgeht als die über den Presbyterat oder daß man sich besser um sie kümmert. Überhaupt sollten solche wichtige Dinge nicht durch schriftliche Befragungen entschieden, sondern – nach gemeinsamer Meinungsbildung an der Basis – in der Bischofssynode diskutiert und von dieser selbst verabschiedet werden, auch wenn man dann vielleicht zu keiner gemeinsamen Regelung kommt, sondern die Lösungen den nationalen oder großregionalen Bischofskonferenzen überläßt.

2. Es scheint uns grundsätzlich bedenklich, gemeinsame Regelungen auf Weltebene anzustreben in einer Materie, in der so unterschiedliche und in weiten Gebieten der Kirche noch so „geringe Erfahrungen“ zur Verfügung stehen, wie der Entwurf selbst feststellt. Solche Regelungen gehen leicht an den Entwicklungen und am Leben vorbei.

3. Es besteht die Gefahr einer neuen Klerikalisierung und in der Folge einer neuen Isolierung des kirchlichen Amtes gerade vom aktiven Kern der Gemeinden oder umgekehrt. An Gremien, deren gesamte Gestaltung und Initiative beim Bischof liegt, die selbst einen Rat nur geben können, wenn sie ausdrücklich gefragt werden, werden qualifizierte Laien bald nicht mehr interessiert sein⁵.

⁵ Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, das neben verschiedenen anderen Gremien zu diesem Entwurf Stellung genommen hat, schreibt u. a., daß der Pastoralrat die ihm zukommenden Aufgaben unter den im Entwurf angegebenen Bedingungen nicht erfüllen könne: er brauche dazu Freiheit der Meinungsbildung über alle Fragen von pastoralem Belang und die Mög-

4. Es wäre sicher naiv und auch ungerecht, den Geist, der aus diesem und einigen anderen römischen Dokumenten der letzten Zeit spricht, einfach der ganzen römischen Kurie zuzuschreiben. Auch diese ist längst nicht mehr der monolithische Block, den manche in ihr vermuten; auch sie besteht aus Persönlichkeiten, die zu manchen Fragen sehr verschiedene Meinungen haben. Das festgehalten, ist es trotzdem bestürzend, daß ein solches, von einer römischen Kongregation versandtes Dokument eher in die Vergangenheit weist als in die Zukunft, daß es wesentliche Anstöße des Konzils nicht weiterführt, sondern eher bremst, und daß es nicht etwa den tollkühnen Experimenten irgendwelcher Avantgarden, sondern dem schlichten Leben der Kirche in den Ortskirchen und ihren Gemeinden so entfremdet ist. Dies weist auf schwere Kommunikationsstörungen hin, die mit ein Grund manchen Unbehagens in der Kirche von heute sind.

5. Vielleicht hängen das Unbehagen über manche Dokumente der Klerikerkongregation oder die Anlässe dazu schon mit der Struktur dieser Kongregation zusammen. Die seinerzeitige „Konzilskongregation“, die ursprünglich zur Durchführung der Beschlüsse des Trienter Konzils geschaffen wurde, war schließlich für die „Disziplin des Diözesanklerus und des christlichen Volkes“ zuständig (c. 250 § 1). Die jetzige Klerikerkongregation ist zwar nach der Konstitution über die Kurienreform „in allem zuständig, was die Kleriker angeht, die in einer Diözese den Apostolat ausüben, sowohl, was Personen, als auch, was Ämter und den pastoralen Dienst ausmacht“. In Wahrheit sind aber Bezeichnung wie Beschreibung dieser Kongregation nicht ganz zutreffend. Denn sie gelten nur für deren erste Abteilung. Die zweite Abteilung ist außer für die Wortverkündigung für den gesamten Bereich des Apostolates und der Pastoral zuständig, eine dritte Abteilung für Fragen der Vermögensverwaltung. Und wenn es auch heißt, daß „die Wahrnehmung

lichkeit zu einer regelmäßigen und beständigen Arbeit, der Bischof aber müsse die Gründe nennen, wenn er gegen das Votum seines Pastoralrates entscheidet. Das empfohlene Aufgehen der Laienräte in den Pastoralrat sei gegen das Konzil und führe zu peinlichen Vermischungen des offiziell-kirchlichen Bereiches und des Wirkens der Christen im weltlichen Bereich.

der Kleriker und Laien gemeinsamen Verpflichtungen, wenn nötig, in geeigneter Verbindung mit dem Laienrat“ geschehen soll, so besteht schon durch die Bezeichnung wie durch die ganze Struktur nur zu leicht der Eindruck und wohl auch die Gefahr, daß die Fragen des gesamten Apostolates, ja des ganzen Gottesvolkes und im besonderen der Laien wieder nur von der Sicht des Klerus her gesehen werden und nicht umgekehrt, wie es nach der Kirchenkonstitution sein sollte: der Klerus als ein Dienst am Gottesvolk.

Ferdinand Klostermann, Wien

Bücher

Bilanz eines Aufbruchs*

Es gehört nicht nur Geist und Fleiß, sondern auch einiger Mut dazu, heute eine Bilanz der Theologie zu ziehen, da diese noch nie in ihrer Geschichte, die Stunde ihres Beginns als einzige ausgenommen, so sehr im Aufbruch begriffen und so wenig abgeschlossen war wie in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Gleichwohl ist den Herausgebern des in drei stattlichen Bänden (und einem Ergänzungsband) vorliegenden Unternehmens, die sich mit ihren fast 60 Mitarbeitern an die Bewältigung dieser Aufgabe machten, eine imponierende Leistung gelungen, vor allem in den beiden Bänden (2 und 3), die sich thematisch mit einer Zusammenschau der Tendenzen und Leistungen heutiger Theologie befassen. Nicht als hätte nicht auch der um eine philosophische Grundorientierung bemühte Eingangsband seine Meriten. Doch entledigten sich seine Autoren ihrer Aufgabe mit weniger „fortune“, wobei es offen bleiben möge, ob auf Grund zu geringen Engagements oder auf Grund unzureichender Kompetenz. Schon der einleitende Beitrag des Pariser Kulturkritikers Domenach stimmt durch seinen Wage-

mut bedenklich, auf ein paar Dutzend Seiten die Signatur der „Welt von heute“ zu bestimmen. Immerhin bietet er eine Fülle teilweise geistvoll verarbeiteter Informationen, wenn er mit der These, daß die heutige Welt vornehmlich durch „Intellektualisierung“ und eine „Herrschaft der Rationalität“ gekennzeichnet sei (34 ff; 37 ff), auch einem Wunschenken verfällt, das gegenüber den zahlreichen Symptomen des Irrationalen, Wahnhaften im Bild der Gegenwart blind bleibt. Recht unergiebig wirkt damit verglichen der zweite Beitrag des Löwener Religionssoziologen Houtart, der der gesellschaftlichen Rolle der Religionen nachgeht, an exakteren Erkenntnissen jedoch durch sein zu grobmaschiges Schema (wandlungshemmend – wandlungsfördernd) gehindert wird. Ähnlich ungleich ist der Eindruck der folgenden Artikel, die nach der Herausforderung der Theologie durch die moderne Kunst und Wissenschaft fragen. Sehr Kluges sagt Urban Rapp zu dem prekären Verhältnis von Kirche und Kunst, das sich heute um so nachdrücklicher zur Diskussion stellt, als die Theologie nach jahrhundertelanger Kunstferne und trotz modischer Bilderfeindlichkeit dabei ist, die Kunst (wie der Beitrag Rapps mehr noch faktisch als theoretisch zeigt) als Inspirations- und Erkenntnisquelle wiederzuentdecken. Dagegen irritiert der literaturhistorische Beitrag des (für sein Thema hochqualifizierten) Löwener Fundamentaltheologen Moeller durch seine Überschätzung der französischen Gegenwartsliteratur im allgemeinen und der (mitunter unerträglich sentimental) Arbeiten von Marguerite Duras im besonderen, und dies um so mehr, als gleichzeitig von der deutschen Literatur (die seit le Fort, Langgässer, Schneider und Andres doch wirklich theologisch Relevantes vorgelegt hat) nur Kafka und Thomas Mann (und auch er nur mit dem „Zauberberg“ und der Josephstrilogie) zu Wort kommen. Überhaupt wird man sich im Blick auf das Ganze fragen müssen, ob der breite Raum, der dem französischen Denken zugemessen wurde, angesichts der Tatsache gerechtfertigt ist, daß sich die Nouvelle théologie, vor Jahren noch die große Hoffnung aller an einer zeitgerechten Fortentwicklung der Theologie Interessierten, mittlerweile in einigen ihrer prominentesten

* Bilanz der Theologie im 20. Jahrhundert. Perspektiven, Strömungen, Motive in der christlichen und nicht-christlichen Welt, 4 Bde., hrsg. von Herbert Vorgrimler und Robert Vander Gucht. Verlag Herder, Freiburg-Basel-Wien 1969/70.